

Sportförderrichtlinie der Stadt Cottbus

Aufgrund des Gesetzes über die Sportförderung im Land Brandenburg (SportFGBbg vom 10.12.1992, GVBl. I/92 S. 498) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 26.10.2005 folgende Sportförderrichtlinie beschlossen:

Zielsetzung

Die Werte des Sports berücksichtigend, die er zur Gesundheit, Leistungsfähigkeit, Freizeitgestaltung, Erziehung/Bildung und sozialen Integration der Bürger, insbesondere der Jugend, leisten kann, fördert die Stadt Cottbus Maßnahmen, die der Weiterentwicklung aller Bereiche des Sports dienen.

Der Schwerpunkt der Förderung richtet sich auf den Kinder- und Jugendsport

- in den Sportvereinen, Schulen und Kindertagesstätten,
- um mit Hilfe der Sportvereine sowie weiterer Einrichtungen und Institutionen des Sports möglichst vielen Kindern und Jugendlichen der Stadt Cottbus den Zugang zum Schule-Leistungssport-Verbundsystem zu ermöglichen.

Bewährte Sportangebote sind zu erhalten sowie neue Entwicklungen, Projekte und Initiativen zu fördern.

Fördergrundsätze

Die Sportförderung der Stadt Cottbus ist ausschließlich auf die Unterstützung des Amateursports gerichtet. Förderungswürdig sind:

- **Gemeinnützige Sportvereine der Stadt Cottbus**

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Antrag stellende Sportverein:

- Mitglied im Stadtsportbund Cottbus e.V. ist,
- als gemeinnützig anerkannt ist und darüber einen gültigen Freistellungsbescheid des Finanzamtes besitzt,
- seine Mitglieder mehrheitlich Cottbuser Bürger sind bzw. seinen Sitz in Cottbus hat,
- den Nachweis erbracht hat, dass er einen durchschnittlichen Mindestmitgliedsbeitrag je Mitglied und Monat im Sportverein in Höhe von:

5,00 € für Erwachsene und

3,00 € für Kinder und Jugendliche

erhebt,

- die Umsetzung der o.g. Zielsetzungen sichert.

- **Der Stadtsportbund Cottbus e.V., die Veranstaltungen im außerschulischen Schulsport (Schulsportkoordinator), der Olympiastützpunkt Cottbus/Frankfurt (Oder) (Bereich Cottbus) und Landessportverbände.**

Voraussetzung zur Förderung ist der Nachweis des Antragstellers, dass trotz eigenem Bemühen die Finanzierung der geplanten Maßnahme nicht erreicht werden kann (Subsidiaritätsprinzip).

Eine Förderung erfolgt auf Antragstellung und kann nur im Rahmen der im bestätigten Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.

Gegenstand der Förderung

1. Kostenfreie Bereitstellung der städtischen Sportstätten zur organisierten sportlichen Nutzung für Kinder und Jugendliche

Die „Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Sporthallen und Sportfreianlagen“ vom 24.09.2003 der Stadt Cottbus in der jeweils gültigen Fassung regelt dazu das Verfahren. Für Bäder der CMT oder anderer Eigentümer gelten gesonderte Regelungen.

Die Vergabe der Sportstätten erfolgt nach folgender Priorität:

- Unterricht/außerunterrichtlicher Sport
- Landesstützpunkte der Sportarten des Schule-Leistungssport-Verbundsystems
- Landesstützpunkte/Kinder- und Jugendsport der Vereine
- Wettkampf- und Breitensport.

Antragsteller: Sportverein, Stadtsportbund Cottbus e.V.

Termin: 30. Mai für das folgende Schuljahr

2. Unterstützung von Sportveranstaltungen, die von Sportvereinen und/oder dem Stadtsportbund Cottbus e.V. vorwiegend im Kinder- und Jugendsport organisiert werden

Schwerpunkt bilden Veranstaltungen in den Sportarten im Schule-Leistungssport-Verbundsystem, die für die Stadt Cottbus zwischen dem Landessportbund Brandenburg und dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport für den jeweiligen Olympiazzyklus abgestimmt und festgelegt sind.

Die Unterstützung erfolgt durch:

- Organisatorische Leistungen
- Finanzielle Förderung.

Antragsteller: Sportverein, Stadtsportbund Cottbus e.V.

Termin: Vorantrag im Januar des laufenden Jahres, formgerechter Antrag 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn

3. Förderung des außerunterrichtlichen Sports

Zur finanziellen Unterstützung der Aktivitäten im außerunterrichtlichen Sport der Stadt Cottbus in den Schulsportarbeitsgemeinschaften, bei Sportveranstaltungen wie Stadtmeisterschaften oder Wettkämpfe im Rahmen des Bundeswettbewerbes „Jugend trainiert für Olympia“ kann ein Zuschuss gewährt werden.

Antragsteller: Schulsportkoordinator

Termin: Vorantrag im Januar des laufenden Jahres, formgerechter Antrag 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn

4. Unterstützung des Kinder- und Jugendsports in den Sportvereinen

Sportvereine können zur Förderung des Sportbetriebes ihrer Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr einen Zuschuss erhalten.

Vorrang haben die Sportarten im Schule-Leistungssport-Verbundsystem, die für die Stadt Cottbus zwischen dem Landessportbund Brandenburg und dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport für den jeweiligen Olympiazzyklus abgestimmt und festgelegt sind. Die Bereitstellung der Fördersumme erfolgt entsprechend der Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die sich im Sportverein befinden (Grundlage bildet die Statistik des Stadtsportbundes Cottbus e.V. vom 31.12. des Vorjahres) wie folgt:

- Bereitstellung einer Basissumme für die Förderung von Projekten im Kinder- und Jugendsport der Sportvereine der Stadt Cottbus (2/3 der für Kinder- und Jugendsport geplanten Mittel).
- Bereitstellung einer Bonussumme für die Kinder- und Jugendsportförderung („Anerkennung für ehrenamtliche Arbeit“) in den Landesstützpunkten der Sportarten im Schule-Leistungssport-Verbundsystem (1/3 aber maximal 8.0 T€ der für Kinder- und Jugendsport geplanten Mittel für Talentfindung/Talententwicklung).

Die Basis- und Bonussumme sind für folgende Zwecke und Projekte zu verwenden:

- Übungsleitertätigkeit
- Trainingslager (Fahrtkosten, Übernachtungskosten, keine Verpflegung)
- Teilnahme an nationalen und internationalen Wettkämpfen (Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Schieds- und Kampfrichtergebühren, keine Verpflegung)
- Talentfindung/Talententwicklung (Sichtungsmaßnahmen, Training, Trainingslager, Wettkämpfe)
- Sportgeräte mit einem Einzelwert über 410,00 € (netto).

Antragsteller: Sportverein

Termin: bis 30.01. des laufenden Jahres

5. Förderung der Tätigkeit der Trainer in den Landesstützpunkten der Sportarten im Schule-Leistungssport-Verbundsystem

Der OSP kann für die Landestrainer, die in den Landesstützpunkten wirksam sind, einen Personalkostenzuschuss bis zu 10 v. H. der Personalstelle erhalten. Bei der Personalkostenförderung darf keine Besserstellung des Personals im Vergleich zum öffentlichen Dienst erfolgen (siehe ANBest-P Ziff. 1.3 VV-LHO § 44).

Grundlage für die Bezuschussung bildet die Realisierung folgender Aufgaben durch die Trainer:

- Talentfindung und Sichtung
- Training und Erziehung
- Konzeptionelle und trainingswissenschaftliche Tätigkeit
- Weiterbildung und persönliche Qualifizierung

Antragsteller: Olympiastützpunkt

Termin: bis 30.01. des laufenden Jahres

6. Förderung der Tätigkeit der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers des Stadtsportbundes Cottbus e.V.

Der Stadtsportbund Cottbus e.V. kann für die/den Geschäftsführerin/Geschäftsführer des Stadtsportbundes einen Personalkostenzuschuss bis zu 50 v.H. der Personalstelle erhalten. Bei der Personalkostenförderung darf keine Besserstellung des Personals im Vergleich zum öffentlichen Dienst erfolgen (siehe ANBest-P Ziff. 1.3 VV-LHO § 44).

Grundlage für die Bezuschussung bildet die Realisierung folgender Aufgaben durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer:

- Führung der Kooperationsverträge zwischen Sportverein/Sportverband, Schule und Schulsportarbeitsgemeinschaften
- Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen im Kinder- und Jugendsport und Breitensport
- Aufbau von Bewegungsangeboten im Vorschul- und Gesundheitsbereich
- Organisation der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Sportführungskräften
- Beratung und Unterstützung von Sportvereinen

Antragsteller: Stadtsportbund Cottbus e.V.

Termin: bis 30.01. des laufenden Jahres

7. Förderung der Sportvereine, die Sportstätten von der Stadt Cottbus oder von anderen Eigentümern gepachtet haben bzw. selbst Eigentümer von Sportstätten sind.

Sportvereine, die vereinseigene oder von der Stadt Cottbus sowie anderen Eigentümern gepachtete Sportanlagen in eigener Verantwortung bewirtschaften und diese für den Sportbetrieb der Allgemeinheit zur Verfügung stellen, können zur Bewirtschaftung sowie Werterhaltung einen Zuschuss erhalten.

Die Förderung erfolgt durch:

- Bereitstellung eines Zuschusses zur Bewirtschaftung/Werterhaltung der Sportstätte (einschließlich der personellen Absicherung der Wartung und Pflege der Sportanlagen).
- Bereitstellung eines Zuschusses zur Anschaffung von Sportstättenpflegegeräten mit einem Einzelwert über 410,00 € (netto).

Voraussetzungen für eine Förderung:

- In diesen Sportvereinen müssen mindestens 25 v.H. Kinder und Jugendliche Mitglied sein, die diese Sportstätten nutzen.
- Mit der Vorlage des Antrages ist der Gesamtnachweis der Einnahmen und Ausgaben des Sportvereins (Jahresabschlussrechnung, inhaltsgleich der Unterlage für das Finanzamt) einzureichen.

Antragsteller: Sportverein

Termin: mit der Abrechnung des Vorjahres, bis 28.02. des laufenden Jahres

8. Förderung der Durchführung von Großsportveranstaltungen

Die Stadt Cottbus unterstützt bedeutende nationale und internationale Sportveranstaltungen, vorrangig in den Sportarten im Schule-Leistungssport-Verbundsystem, die der Förderung der Sportarten sowie der Erhöhung des Images unserer Stadt im nationalen und internationalen Maßstab dienen.

Die Unterstützung erfolgt durch:

- Organisatorische Leistungen
- Finanzielle Förderung

Antragsteller: Sportverein, Stadtsportbund Cottbus e.V.

Termin: Vorantrag im Januar des laufenden Jahres, formgerechter Antrag 8 Wochen vor Wettkampfbeginn

9. Zuschuss zur Schwimmhallennutzung

Sportvereine, die bei der Ausübung ihrer Sportart, insbesondere für den Kinder- und Jugendsport, auf die Benutzung einer Schwimmhalle angewiesen sind, die nicht in den Geltungsbereich der Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Sporthallen und Sportfreianlagen fällt, können zur Minderung der mit der Nutzung verbundenen Ausgaben einen Zuschuss erhalten.

Antragsteller: Sportverein

Termin: jährlich bis zum 30.11. des laufenden Jahres

10. Verpachtung von Sportfreianlagen, Sporträumen und Sporthallen-Nutzungsentgelte

Mit Sportvereinen, die in der Regel alleiniger Nutzer einer kommunalen Sportanlage bzw. von Räumlichkeiten sind, kann die Stadt Cottbus einen Vertrag abschließen. In diesem Fall gewährt die Stadt Cottbus zu den ortsüblichen Pacht- oder Mietzinsen einen Zuschuss. Bei der Errechnung der Zuschüsse wurde auf die Dienstanweisung der Stadt Cottbus zur „Festlegung von Miet-, Pacht- und Erbbauzinsen für nicht preisgebundene Objekte“ mit dem „Leitwertspiegel zu Mieten/Pachten (Gewerbemieten) der Stadtverwaltung Cottbus einschließlich Eigenbetriebe“ abgestellt, so dass letztlich folgende Beträge zu entrichten sind:

- **Sportlich genutzte Flächen sind pachtzinsfrei** (Förderung **0,15 €/m²/Jahr**)
- **Umkleide- und Sozialräume sind pachtzinsfrei** (Förderung **1,25 €/m²/Monat**)
- **Nebenflächen** (Flächen die nicht unmittelbar zur Ausübung des Sportes erforderlich sind) werden mit einem Pachtzins von **0,15 € je m² und Jahr** berechnet (keine Förderung).
- Für **Büro-, Clubräume** oder ähnliches wird **von Sportvereinen der Stadt Cottbus** ein Mietzins von **1,00 € je m² und Monat** erhoben (Förderung **1,50 €/m²/Monat**)
- Für **Büro-, Clubräume** oder ähnliches wird **von Landessportverbänden** ein Mietzins von **1,10 € je m² und Monat** erhoben (Förderung **1,40 €/m²/Monat**).
- Bei Räumen, die als **Vereinsgaststätten** genutzt werden, kommt ein Betrag in Höhe von **3,00 € je m² und Monat** zum Ansatz (keine Förderung).

Nebenkosten sind von den Nutzern zu tragen.

Bei der Vermietung und Verpachtung von Sportfreianlagen, Sporträumen, Sporthallen, Umkleide- und Sozialräumen, Büro-, Clubräumen oder ähnliches für kommerzielle, professionelle, freiberufliche und nichtsportliche Zwecke wird die Entgelthöhe je Einzelfall vertraglich vereinbart (Nettopreise). Grundlage bildet die „Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Sporthallen und Sportfreianlagen“ vom 24.09.2003 der Stadt Cottbus in der jeweils gültigen Fassung.

Antragsteller: Sportverein, Stadtsportbund Cottbus e. V., Landessportverbände

Termin: fortlaufend

11. Förderung des Leistungssportes

Die Stadt Cottbus unterstützt unter Beachtung der Zuständigkeit des Bundes und des Landes Brandenburg den Leistungssport. Die Förderung umfasst im Besonderen die kostenfreie Bereitstellung erforderlicher und geeigneter Sportanlagen und Räume sowie die angemessene Beteiligung an den Mietkosten ausgewählter Einrichtungen.

Antragsteller: Olympiastützpunkt

Termin: bis 30.01. für das laufende Jahr

12. Ehrungen

Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Stadt Cottbus kann für herausragende sportliche Leistungen (1. bis 3. Platz) zu folgenden Anlässen Cottbuser Sportlerinnen/Sportler, Mitglieder Cottbuser Sportvereine besonders ehren:

- Olympische Spiele
- Europa- oder Weltmeisterschaften
- Deutsche Meisterschaften (Senioren, Bereich Leistungssport)

Anlässlich in Cottbus stattfindender Deutscher Meisterschaften sowie internationaler Spitzensportveranstaltungen können Ehrengaben überreicht werden.

Herausragende ehrenamtliche Leistungen, die zur Entwicklung des Cottbuser Sports beigetragen haben, sind in geeigneter Form zu würdigen. Die Ehrungen erfolgen ohne Bereitstellung von Sportfördermitteln.

Verfahren

1. Die Beantragung eines Zuschusses muss schriftlich auf den dafür vorgesehenen Antragsformularen erfolgen. Der Antrag muss vollständig sein und alle entscheidungsrelevanten Angaben enthalten. Dazu ist der aktuelle Freistellungsbescheid des Finanzamtes einzureichen.
2. Über die Gewährung von Zuschüssen wird nach Einzelfallprüfung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden. Auf den Erhalt einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Besondere oder grundsätzliche Entscheidungen werden im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung sowie dem Stadtsportbund Cottbus e.V. getroffen.
3. Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt auf der Grundlage eines Verwaltungsaktes bzw. eines öffentlich-rechtlichen Vertrages. Der Zuschuss wird nach Bestandskraft des Verwaltungsaktes, das heißt, nach Ablauf der in der Rechtsbehelfsbelehrung benannten Frist auf Abforderung ausgezahlt. Kann bis zum Zeitpunkt des geplanten Vorhabens noch keine abschließende Entscheidung getroffen werden, erhält der Antragsteller einen Zwischenbescheid.
4. Ein Zuschuss darf nur für den bewilligten Zweck verwendet werden. Der Antragsteller muss sich verpflichten,
 - auf Verlangen bei Vorlage eines Antrages den Gesamtnachweis der Einnahmen und Ausgaben des Sportvereins (Jahresabschlussrechnung, inhaltsgleich der Unterlage für das Finanzamt) vorzulegen
 - auf Verlangen einen prüfungsfähigen Verwendungsnachweis vorzulegen
 - Einsicht in die Kassenführung zu gewähren,
 - eine Überprüfung der Mittelverwendung auch an Ort und Stelle zu gestatten
 - nicht verbrauchte Zuschüsse unverzüglich zurückzuzahlen.
5. Das mit der Umsetzung der Sportförderrichtlinie betraute Amt stimmt sich zur Sportförderung mit dem Stadtsportbund Cottbus e.V. ab.

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 29.01.2003 beschlossene Sportförderrichtlinie außer Kraft.

Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus,